

# Art. 4 § 7 FtrG

FtrG - Feiertagsruhegesetz 1957

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 angeführten Vorschriften über die Sonntagsruhe obliegt.

In Kraft seit 12.07.1957 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)